

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

81. Verordnung vom 02.10.1815 publ. 12.10.1815

81) Cammer-Bekanntmachung vom  
2. Oct. publ. den 12. Octob. 1815.

Obgleich der ganze Inhalt der in Nr. 22. Erhebung der  
der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen ab- Schulgelder in  
gedruckten Cammer-Publication vom 23. den Aemtern  
May d. J. wegen der Erhebung der Schul- Becta und  
Kloppenburg.  
gelder bey den Aemtern genugsam zeigt, daß  
die Absicht dieser Publication nur dahin  
gehe, in den ältern Districten des Herzog-  
thums, für welche die Landesherrliche Ver-  
ordnung vom 22. Oct. 1777. über jenen Ge-  
genstand erlassen ist, die Ausführung dieser  
Verordnung nach der veränderten Einrich-  
tung des Hebungswesens zu bestimmen, und  
sie mit dieser in Uebereinstimmung zu brin-  
gen, daß mithin jene Publication in den  
Kreisen Becta und Kloppenburg, wo über  
diesen Gegenstand ganz verschiedene, durch  
die Münstersche Schulordnung vom 2. Sept.  
1801. S. 35. und 39. festgesetzte und auch  
bey der jetzigen Einrichtung des Hebungs-  
wesens völlig ausführbare Vorschriften be-  
stehn, keine Anwendung findet; so findet die  
Cammer sich dennoch veranlaßt, zur Verhü-  
tung möglicher Mißverständnisse ausdrück-